

Gemeinnützigkeit

Aktuelle Informationen zu Steuern, Recht, Wirtschaft und Finanzen



1



2021

THEMA 1:

Gemeinnützigkeitsrechtliche
Beurteilung von
Geschäftsführerbezügen

THEMA 2:

Arzneimittelabgabe durch
Krankenhausapotheken

THEMA 3:

Leistungen im Zusammenhang
mit Jugendfreiwilligendiensten



Liebe Leserin, lieber Leser,

das Jahr 2021 hat begonnen und bringt verschiedene Steueränderungen. In diesem Rundschreiben berichten wir nur teilweise über diese Neuerungen; insofern weisen wir ganz aktuell darauf hin, dass Bundestag und Bundesrat noch vor Weihnachten zahlreichen neuen Regelungen im Steuerrecht zugestimmt haben, die auch die gemeinnützigen Organisationen betreffen:

Das Ehrenamt wurde durch die Anhebung der Übungsleiterpauschale und der Ehrenamtspauschale (auf 3.000 € bzw. auf 840 €) gestärkt. Der vereinfachte Spendennachweis ist nunmehr bis zu einem Betrag von 300 € möglich.

Der Zweckkatalog der Abgabenordnung für gemeinnützige Organisationen wird um die Zwecke Klimaschutz, Freifunk und Ortsverschönerung erweitert. Diese Regelungen sind am 01.01.2021 in Kraft getreten.

Der Gesetzgeber hat außerdem eine Verlängerung des COVID-19-Gesetzes bis zum 31.12.2021 beschlossen. Damit sind auch die Sonderregelungen zur automatischen Verlängerung der Amtszeit von Vereinsvorständen, zur Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung mit/ohne Briefwahl, zur Durchführung schriftlicher Umlaufverfahren außerhalb einer Mitgliederversammlung und zur Durchführung von Vorstandssitzungen auch weiterhin anwendbar. Hervorzuheben ist eine Ergänzung dieser Sonderregelungen (§ 5 Abs. 2a COVID-19-Gesetz), wonach klargestellt wird, dass der Vorstand eines Vereins die ordentliche Mitgliederversammlung aufschieben kann, solange Präsenzversammlungen nicht möglich sind und eine virtuelle Mitgliederversammlung nicht mit zumutbarem Aufwand für den Verein und die Mitglieder durchgeführt werden kann.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre zu den weiteren Themen rund um das Gemeinnützigkeitsrecht.

Mit den besten Empfehlungen

Ihr Detlef Ortseifen

INHALT

KÖRPERSCHAFT- & GWERBESTEUEER	3
Umsatzsteuerbefreiung von Personalgestellung durch religiöse Einrichtungen (§ 4 Nr. 27 Buchst. a UStG)	3
Einmalzahlung für Dauer-Unterbringung eines Problemhundes keine Spende	3
Gemeinnützigkeitsrechtliche Behandlung der Arzneimittelabgabe durch Krankenhausapotheken	3
Gemeinnützigkeitsrechtliche Beurteilung von Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Jugendfreiwilligendiensten	4
Vereinsrechtliche Voraussetzungen für Satzungsänderungen beim e. V.	5
Bestätigung der BFH-Rechtsprechung: Wann sind Leistungen gegen öffentliche Zuschüsse umsatzsteuerpflichtig?	5
Vereinsregistereintrag setzt klaren Nachweis des Abstimmungsverhältnisses voraus	6
gUG ist als Rechtsformzusatz zulässig	7
§ 3 Nr. 26 EStG: Fahrdienste in der Altenpflege sind begünstigt	7
Verlust der Gemeinnützigkeit bei übermäßig hohen Geschäftsführerbezüge	8
Umsatzsteuerfreie Leistungserbringung beim Jugendfreiwilligendienst	8
Befreiung von Rundfunkgebühren nur bei anerkannter Gemeinnützigkeit	9
COVID-19-Pandemie: Finanzielle Hilfen für Behindertenwerkstätten	9
„Stiftung i. Gr.“ existiert nicht	9
Ehrenamtliche Tätigkeit als erheblicher Grund für Terminverlegung in gerichtlichen Verfahren	10
Veräußerungserlös aus dem Verkauf einer Beteiligung: Einnahmen aus Vermögensverwaltung oder aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb?	10
Gemeinnützige Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen und Auftragsforschung	11
Schwierige Unterscheidung zwischen Zweckänderung und Satzungsänderung	11
Echte Mitgliedsbeiträge: FG Münster nennt Voraussetzungen	12
EuGH bestätigt: Keine Steuerermäßigung bei der Überlassung von Bootsliegeplätze	13

KÖRPERSCHAFT- & GEWERBESTEUER

Umsatzsteuerbefreiung von Personalgestaltung durch religiöse Einrichtungen (§ 4 Nr. 27 Buchst. a UStG)

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 03.09.2020 (III C3S 7187/20/10002:001) den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) zu der umsatzsteuerlichen Behandlung von Personalgestaltung durch religiöse und weltanschauliche Einrichtungen i.S.d. § 4 Nr. 27 Buchst. a UStG geändert. Nach dieser Vorschrift ist die Personalgestaltung von religiösen und weltanschaulichen Einrichtungen (z. B. Kirchen) für Zwecke der Krankenhausbehandlung und ärztlichen Heilbehandlung in Krankenanstalten, für Zwecke der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit, der Kinder- und Jugendbetreuung, der Erziehung, des Hochschulunterrichts sowie der Aus- und Fortbildung umsatzsteuerfrei. Diese Vorschrift wurde aufgrund europäischer Vorgaben 2015 bzw. Ende 2019 geändert bzw. redaktionell berichtigt. Die Finanzverwaltung hat nunmehr diese gesetzlichen Änderungen in den Richtlinien umgesetzt. Nunmehr sehen die Richtlinien ausdrücklich vor, dass die „Gestellung von Personal“ Arbeitnehmer der o. g. Einrichtungen umfasst, aber auch selbstständig Tätige (z. B. Mitglieder eines Vereins oder Angehörige der Einrichtungen).

Einmalzahlung für Dauer-Unterbringung eines Problemhundes keine Spende

Das Finanzgericht (FG) Köln hat in einem Urteil vom 11.12.2018 (Az. 10 K 1568/17) entschieden, dass die Einmalzahlung für die Dauer-Unterbringung eines sog. Problemhundes in einer nicht gemeinnützigen Tierpension anstelle der Zurverfügungstellung des Geldbetrags an einen Tierschutzverein zur freien Verwendung keine Spende sei.

Gegen das Urteil wurde Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt (Az. X R 37/19). Es ist in der Öffentlichkeit kritisiert worden und insofern bleibt abzuwarten, ob der BFH die Aussage des FG Köln noch einmal relativieren kann. Es stellt sich hier die Frage, ob eine gewidmete Spende an einen gemeinnützigen Tierschutzverein gem. § 10 b Abs. 1 EStG abzugsfähig ist, wenn die Zuwendung zwar im Einklang mit den steuerbegünstigten Satzungszwecken der gemeinnützigen Empfängerkörperschaft steht, jedoch zur Rettung eines einzelnen ganz konkreten hilfsbedürftigen Tieres für dessen Unterbringung in einer Tierpension bestimmt war. Im konkreten Fall kann der Sachverhaltsdarstellung des Finanzgerichts nicht eindeutig entnommen werden, welche konkreten vertraglichen Beziehungen zwischen den Beteiligten bestehen; vermutlich wird dieser Punkt noch klarer herausgearbeitet werden müssen.

Gemeinnützigkeitsrechtliche Behandlung der Arzneimittelabgabe durch Krankenhausapotheken

Das Ministerium der Finanzen (FM) Sachsen-Anhalt hat mit Erlass vom 12.06.2020 (42 - S 0184-9) die gemeinnützigkeitsrechtliche Behandlung der Arzneimittelabgabe durch Krankenhausapotheken konkretisiert.

Für religiöse und weltanschauliche Einrichtungen:

Das BMF hat den Umsatzsteuer-Anwendungserlass dahin gehend geändert, dass die Personalgestaltung durch religiöse und weltanschauliche Einrichtungen zu sozialen Zwecken von der Umsatzsteuer befreit ist.

Für Steuerpflichtige, die Zahlungen an Tierpensionen oder Tierschutzvereine leisten:

Das FG Köln hat festgestellt, dass Einmalzahlungen an eine Tierpension keine Spenden sind.

Revisionsentscheidung des BFH steht noch aus. Fraglich ist insbesondere, ob Spenden auch dann abzugsfähig sind, wenn sie zur Rettung eines ganz bestimmten Tieres bestimmt sind.

Für Krankenhausapotheken:

Die gemeinnützigkeitsrechtliche Berücksichtigung der Arzneimittelabgabe durch Krankenhausapotheken wurde in Sachsen-Anhalt präzisiert.

Die Zuordnung einer Leistung zum Zweckbetrieb scheitert, wenn eine Wettbewerbssituation entsteht.

In dem Erlass wird die neuere BFH-Rechtsprechung zur Arzneimittelabgabe durch Krankenhausapotheken zusammengefasst.

Entscheidend für die Zuordnung der Abgabe von Medikamenten an ambulante Patienten ist der Versorgungsauftrag des Krankenhauses.

Für Einrichtungen, die Jugendfreiwilligendienstleistende beschäftigen:

Das Finanzministerium Sachsen-Anhalt hat sich zu Geld- und Sachleistungen an Leistende eines FSJ oder FÖJ durch ihre Einsatzstelle geäußert.

Gestellung von FSJlern und FÖJlern an die Einsatzstelle gegen Kostenersatzung begründet wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb beim Träger. Eine Qualifizierung als Zweckbetrieb ist abhängig von den Tätigkeiten der Freiwilligen.

Der Erlass bestimmt, dass ein Zweckbetrieb i.S.d. § 65 AO nicht vorliegt, wenn die Krankenhausapotheke eines steuerbefreiten Krankenhauses auch andere (steuerbefreite) Krankenhäuser beliefert. Außerdem gehören Medikamentenlieferungen und -abgaben gegen gesondertes Entgelt an ehemals ambulante oder stationäre Patienten zur Überbrückung oder an Personen, die im Krankenhaus beschäftigt sind, nicht zum Zweckbetrieb Krankenhaus gem. § 67 AO. Die Einordnung als Zweckbetrieb scheitert aufgrund des Wettbewerbs zu steuerpflichtigen öffentlichen Apotheken.

Die jüngere BFH-Rechtsprechung wurde mit BMF-Schreiben vom 31.01.2019 im AEAO zu § 67 AO eingearbeitet. Der Erlass des FM Sachsen-Anhalt fasst zusätzlich die aktuellen Auswirkungen der BFH-Rechtsprechung zur Zuordnung von Arzneimittelabgaben zum Zweckbetrieb zusammen. Danach fällt auch die Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, die für die Versorgung im Krankenhaus notwendig sind, unter den Zweckbetrieb Krankenhaus.

Wenn Medikamente an ambulant behandelte Patienten des Krankenhauses abgegeben werden, gehören diese Einnahmen und Ausgaben zum Zweckbetrieb, wenn sich die Leistungen aus dem Versorgungsauftrag des Krankenhauses ergeben und der Sozialversicherungsträger die insoweit entstehenden Kosten übernimmt. Der Versorgungsauftrag eines Krankenhauses bestimmt, welche Leistungen es, unabhängig von der Art der Krankenhausversicherungsträger, erbringen darf. Die Leistungen, die außerhalb des Versorgungsauftrags erbracht werden, gehören nicht zum Zweckbetrieb Krankenhaus.

Gemeinnützigkeitsrechtliche Beurteilung von Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Jugendfreiwilligendiensten

Das Finanzministerium (FM) des Landes Sachsen-Anhalt hat sich mit Erlass vom 27.05.2020 (42 - S 0184-14) zur gemeinnützigkeitsrechtlichen Beurteilung von Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Jugendfreiwilligendiensten (Freiwilliges Soziales Jahr [FSJ] und Freiwilliges Ökologisches Jahr [FÖJ]) geäußert.

Anlass der Äußerung der Finanzverwaltung war, dass die Freiwilligen ihren Dienst regelmäßig nicht bei ihrem Vertragspartner, dem Träger des Jugendfreiwilligendienstes, mit dem sie eine schriftliche Vereinbarung über ihre Vergütung in Form eines Taschengeldes schließen, sondern in einer anderen Einrichtung, der sog. Einsatzstelle, ableisten. In der Folge erstatten die Einsatzstellen ihrerseits aufgrund ergänzender Vereinbarung mit dem Träger dieses Taschengeld sowie einen monatlichen Betrag zur Abgeltung weiterer Kosten (Verwaltung, Gehaltsabrechnung etc.), § 11 Abs. 1 Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG). Alternativ dazu können die Einsatzstellen die Geld- und Sachleistungen für Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld auch direkt auf eigene Rechnung durch Vereinbarung mit dem Träger und den Freiwilligen übernehmen (§ 11 Abs. 2 JFDG).

Diese Vereinbarungen i.S.d. § 11 Abs. 1 JFDG sind beim Träger nach Auffassung des Finanzministeriums Sachsen-Anhalt wie folgt zu qualifizieren: Die Überlassung von Freiwilligen an die Einsatzstelle gegen Entgelt stellt sich – unbeschadet der ideellen Motivation – als selbstständige nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen und somit als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb i.S.d. § 14 AO dar. Dieser Geschäftsbetrieb ist als Zweckbetrieb zu qualifizieren, wenn die Freiwilligen zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke der Einsatzstelle (z. B. im Rahmen der Wohlfahrtspflege gem. § 66 AO) zur Verfügung gestellt werden. Erbringen die Freiwilligen hingegen nicht begünstigte Leistungen, z. B. nur Verwaltungsdienstleistungen, sind diese Leistungen nicht dem Zweckbetrieb des Trägers zuzuordnen.

Durch eine Vereinbarung i.S.d. § 11 Abs. 2 JFDG treten die Freiwilligen unmittelbar in Beziehung zur Einsatzstelle. Die Überlassung der Freiwilligen durch den Träger an die Einsatzstelle entfällt. Der Träger unterhält somit keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb „entgeltliche Personalüberlassung“.

Vereinsrechtliche Voraussetzungen für Satzungsänderungen beim e. V.

Das Oberlandesgericht (OLG) München hat mit Beschluss vom 30.01.2020 (Az. 31 Wx 371/19) festgestellt, dass Bestimmungen in Vereinssatzungen, die die Voraussetzungen für eine Satzungsänderung erhöhen, unbeachtlich sind, wenn die tatsächlichen Verhältnisse des Vereinslebens dazu führen, dass die Satzung faktisch dauerhaft unabänderlich ist. In dem zugrunde liegenden Fall sah die Satzung eines mitgliederstarken Vereins vor, dass zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung für eine Satzungsänderung mindestens 51 % der Mitglieder hätten teilnehmen müssen. Tatsächlich hatten in den letzten Jahren stets nur etwa 5 % bis max. 20 % aller Mitglieder an Mitgliederversammlungen teilgenommen. Die Mitgliederversammlung beschloss in dem Ausgangsfall dennoch die Satzungsänderung mit nur einer Gegenstimme. Das Vereinsregister trug die Änderung nicht ein, weil die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten worden waren. Hiergegen klagte der Verein.

Das Gericht stellte fest, dass der Vorstand alle zumutbaren Bemühungen unternommen hatte, um die erforderliche Beteiligung sicherzustellen. Es urteilte, dass die entsprechende Satzungs-vorschrift angesichts der tatsächlichen Verhältnisse nicht anzuwenden sei. An ihre Stelle treten die gesetzlichen Vorschriften.

Im konkreten Fall bestätigte das Gericht dennoch den Beschluss des Vereinsregisters, die Satzungsänderung nicht einzutragen. Bestandteil der Satzungsänderung waren auch Teile der Satzung, die nach der Satzung die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich gemacht hätten. Selbst wenn die Mitgliederversammlung beschlussfähig gewesen wäre, wäre die Satzungs-änderung insofern an der einen Gegenstimme gescheitert.

Bestätigung der BFH-Rechtsprechung: Wann sind Leistungen gegen öffentliche Zuschüsse umsatzsteuerpflichtig?

Mit Beschluss vom 18.12.2019 (Az.: XI R 31/17) hat der Bundesfinanzhof (BFH) klar-gestellt, dass an die öffentliche Hand erbrachte Leistungen gegen als „Zuschuss“ ausge-staltete Zahlungen steuerbar sein können, auch wenn die Allgemeinheit Vorteile aus den Leistungen zieht bzw. ziehen soll.

Kläger im Streitfall war ein eingetragener Verein, der gegenüber einer Stadt und einem Regionalverband vertraglich im Einzelnen definierte Leistungen im Bereich „Stadt-Marke-ting, Kongress und Touristik“ erbrachte. Im Gegenzug verpflichteten sich Stadt und Regional-verband zur Zahlung von sog. Sachkostenzuschüssen, Mietkostenzuschüssen bzw. allge-meinen Zuschüssen.

Nach ständiger Rechtsprechung des BFH liegt ein steuerbarer Umsatz in Form einer Leistung gegen Entgelt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG vor, wenn zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger ein Rechtsverhältnis besteht, in dessen Rahmen gegenseitige Leistungen ausgetauscht werden, wobei die vom Leistenden empfangene Vergütung den tatsächlichen Gegenwert für die dem Leistungsempfänger erbrachte Leistung bildet.

Vertragliche Vereinbarung der Ein-satzstelle auch mit den Freiwilligen lässt wirtschaftlichen Geschäftsbe-trieb „entgeltliche Personalüberlas-sung“ entfallen.

Für Vereine:

Die tatsächlichen Verhältnisse des Vereinslebens können dazu führen, dass Bestimmungen in Vereinssat-zungen unbeachtlich sind.

Angesichts der tatsächlichen Verhält-nisse kann eine Satzungsvorschrift unanwendbar sein.

Aufgrund einer Gegenstimme wurde die Satzungsänderung nicht ins Ver-einsregister eingetragen.

Für gemeinnützige Vereine:

Leistungen an die öffentliche Hand können steuerbar sein, auch wenn die Allgemeinheit hiervon profitiert.

Maßgeblich für die Umsatzsteuerbar-keit ist ein wechselseitiges Leistungsaustauschverhältnis.

Die Umsatzsteuerbarkeit kann auch vorliegen, wenn öffentliche Aufgaben wahrgenommen werden.

Die Bezeichnung der Gegenleistung ist irrelevant für die Umsatzsteuerbarkeit.

Ohne Bedeutung ist, ob ein gemeinnütziger Verein zugleich einen seiner Satzungszwecke verwirklichen will.

Interesse der Allgemeinheit an der Leistung lässt das Leistungsverhältnis nicht entfallen.

Es bedarf stets einer Prüfung im Einzelfall.

Für Vereine:

Aus dem Versammlungsprotokoll müssen sich die Mehrheitsverhältnisse bei der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ausdrücklich ergeben.

Bei Leistungen, zu deren Ausführung sich die Vertragsparteien in einem gegenseitigen Vertrag verpflichtet haben, liegt dieser für die Umsatzsteuerbarkeit erforderliche unmittelbare Zusammenhang im Sinne eines Leistungsaustauschs grundsätzlich vor. Dies gilt auch für eine Tätigkeit, die darin besteht, dass ein Unternehmer aufgrund eines Vertrags zwischen ihm und einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gegen Entgelt bestimmte öffentliche Aufgaben wahrnimmt.

Gemessen daran war im Streitfall aufgrund der zugrunde liegenden Tatsachen von einem umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch auszugehen.

Weder die Bezeichnung als „Zuschuss“ noch eine pauschale Zahlungsweise auf jährlicher Basis zur Deckung der Betriebskosten hatten den unmittelbaren Zusammenhang zwischen erbrachter Dienstleistung und empfangener Gegenleistung entfallen lassen.

Ohne Bedeutung war, dass ein (gemeinnütziger) Unternehmer mit der Leistung auch einen seiner Satzungszwecke verwirklichen wollte. Eine wirtschaftliche Tätigkeit wird nicht durch eine gleichzeitig verfolgte ideelle Betätigung verdrängt, zumal die Motive für die Begründung eines Leistungsaustauschs den für den Leistungsaustausch erforderlichen Zusammenhang nicht in Frage stellen.

Ein Interesse der Allgemeinheit an der Leistung hat den Leistungsaustausch ebenfalls nicht entfallen lassen, da jeweils ein individueller Leistungsempfänger vorhanden war, der aus der Leistung einen Vorteil zog, der Gegenstand eines Leistungsaustauschs sein kann.

Somit können Unternehmer trotz zum Teil missverständlicher Verwaltungsauffassung (Abschn. 10.2 Abs. 8 Satz 2–5 UStAE) nicht pauschal darauf vertrauen, dass als Zuschuss bezeichnete Zahlungen aus öffentlichen Kassen stets echte Zuschüsse darstellen. Dies ist vielmehr jeweils im Einzelfall zu prüfen.

Vereinsregistereintrag setzt klaren Nachweis des Abstimmungsverhältnisses voraus

Das Kammergericht (KG) Berlin hat in seinem Beschluss vom 23.05.2020 (Az. 22 W 61/19) festgestellt, dass die Mehrheit bei der Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung sich eindeutig aus den Angaben im Versammlungsprotokoll ergeben muss. In dem zugrunde liegenden Fall hatte das Registergericht eine Eintragung abgelehnt, weil im Protokoll nur die Zahl der Ja-Stimmen angegeben war und diese kleiner war als die Hälfte der anwesenden Mitglieder. Im Protokoll war nicht festgehalten worden, wie viele Mitglieder sich enthalten oder ungültig abgestimmt hatten. Nach Auffassung des Gerichts ließ sich nicht feststellen, ob die Mitglieder, die nicht mit „Ja“ gestimmt hatten, sich enthalten oder mit „Nein“ gestimmt hatten. Aus diesem Grund sei nicht auszuschließen gewesen, dass die verbleibende Mehrheit ausdrücklich mit „Nein“ gestimmt hätte.

gUG ist als Rechtsformzusatz zulässig

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluss vom 28.04.2020 (Az. II ZB 13/19) entschieden, dass eine gemeinnützige Unternehmersgesellschaft („Mini-GmbH“) mit dem Zusatz „gUG (haftungsbeschränkt)“ ins Handelsregister eingetragen werden kann. Der BGH widersprach damit dem OLG Karlsruhe. Nach seiner Auffassung darf eine gemeinnützige Unternehmersgesellschaft den Zusatz „gUG“ führen, weil die UG keine eigene Rechtsform ist, sondern eine besondere Ausprägung der GmbH. Für die gemeinnützige GmbH ist die Zulässigkeit der Abkürzung „gGmbH“ ausdrücklich in § 4 S. 2 GmbHG geregelt. Aus dem Fehlen einer entsprechenden Vorschrift für die UG könne nicht geschlossen werden, dass die Abkürzung hier unzulässig sei.

§ 3 Nr. 26 EStG: Fahrdienste in der Altenpflege sind begünstigt

Das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 08.03.2018 (Az. 3 K 888/16) entschieden, dass Vergütungen an bürgerschaftlich engagierte Fahrer in der Altenpflege nach § 3 Nr. 26 EStG einkommensteuerlich begünstigt sind.

Gemäß § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG sind Einnahmen aus der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen (Variante 3) im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anerkannten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtung bis zur Höhe von insgesamt 2.400 € im Jahr steuerfrei.

In dem zugrunde liegenden Fall holten bürgerschaftlich engagierte Fahrer in neunsitzigen Bussen weniger als zwölf Stunden pro Woche und damit nebenberuflich für eine in der Altenhilfe tätige gemeinnützige Einrichtung im Bereich der teilstationären Tagespflege ältere pflegebedürftige Menschen an ihrer Wohnung ab, transportierten sie zur Tagespflege bzw. von der Tagespflege wieder zur Wohnung, halfen den Menschen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Anschnallen und unterhielten sich mit ihnen.

Nach Auffassung des FG ist in Übereinstimmung mit der gesetzgeberischen Zielsetzung zu § 3 Nr. 26 EStG das bürgerschaftliche Engagement für alte Menschen zu stärken und anzuerkennen. Der Begriff der „Pflege“ in § 3 Nr. 26 EStG sei daher weit auszulegen. Die Tätigkeit der Fahrer erschöpfe sich nicht in der reinen Beförderung als Sachleistung. Es entstehe ein unmittelbarer und persönlicher Kontakt der Fahrer zu den Gästen. Die „Hilfe beim Verlassen und Aufsuchen der Wohnung und beim Ein- und Ausstieg in den Bus“ enthalte eindeutige und ihrem Umfang nach nicht gänzlich unbedeutende pflegerische Elemente, welche die eigentliche Fahrtätigkeit umrahmen.

Unter Zugrundelegung sozialrechtlicher Grundsätze zur Pflegebedürftigkeit, wonach die Mobilität ebenso wie die Körperpflege, Ernährung oder hauswirtschaftliche Versorgung als Bereich angesehen wird, in dem pflegebedürftige Personen der Hilfe bedürfen, sei die Tätigkeit der Fahrer im Hol- und Bringdienst der Gäste daher dem Begriff der „Pflege“ i.S.d. § 3 Nr. 26 EStG zuzuordnen und steuerlich zu privilegieren.

Für Unternehmersgesellschaften (UG):

Eine gemeinnützige Unternehmersgesellschaft (UG) kann mit dem Zusatz „gUG (haftungsbeschränkt)“ ins Handelsregister eingetragen werden.

Für nebenberuflich Fahrdienstleistende in der Pflege:

Fahrdienste in der Altenpflege sind gem. § 3 Nr. 26 EStG begünstigt.

Einnahmen aus einer solchen nebenberuflichen Tätigkeit sind bis zu einer Höhe von 2.400 € im Jahr steuerfrei.

Begriff „Pflege“ nach § 3 Nr. 26 EStG ist weit auszulegen, um bürgerschaftliches Engagement zu stärken.

Bemerkenswert: FG argumentiert betont sozialrechtlich.

Für gemeinnützige Körperschaften:

Maßstab für die Beurteilung einer Vergütung an Geschäftsführer als überhöht, sind die Grundsätze zur verdeckten Gewinnausschüttung.

Bei kleineren Verstößen gegen die Mittelfehlverwendung kann die Aberkennung der Gemeinnützigkeit unverhältnismäßig sein.

Für Träger der Jugendfreiwilligenhilfe:

Monatlich pauschal vergütete Leistungen von Trägern der Jugendfreiwilligenhilfe an Einsatzstellen der Freiwilligen sind von der Umsatzsteuer befreit.

Freiwilligendienst ist eine besondere Form bürgerschaftlichen Engagements und gewährleistet gleichzeitig Arbeitsmarktneutralität. Daher sind hierfür erbrachte Leistungen zwischen Träger und Einsatzstelle der Freiwilligen umsatzsteuerlich privilegiert.

Dies gilt unabhängig davon, ob Leistungen von der Einsatzstelle auf eigene Rechnung erbracht werden oder diese eine monatliche Pauschale an den Träger des Dienstes zahlt.

Verlust der Gemeinnützigkeit bei übermäßig hohen Geschäftsführerbezügen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 12.03.2020 (Az. V R 5/17) zur fehlenden Gemeinnützigkeit bei zu hohen Vergütungen entschieden. Danach ist die Beurteilung einer Mittelfehlverwendung i.S.d. § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO durch überhöhte Vergütungen an Geschäftsführer einer gemeinnützigen Körperschaft an den Maßstäben zur verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) zu messen. Der Maßstab eines externen Fremdvergleichs ist dabei, die für vergleichbare Tätigkeiten auch von Wirtschaftsunternehmen gewährte Vergütung. Insofern wird man in der Praxis die üblichen Gehaltsstudien heranziehen können, um zu beurteilen, ob im konkreten Einzelfall zu hohe Gehälter gezahlt werden. Eine Unterscheidung zwischen gemeinnützigen und gewerblichen Unternehmen muss daher nicht vorgenommen werden.

Zu hohe Vergütungen sind grundsätzlich eine Mittelfehlverwendung, die den Entzug der Gemeinnützigkeit zur Folge haben. Der BFH stellt allerdings auch klar, dass bei kleineren Verstößen gegen das Mittelverwendungsgebot ein Entzug der Gemeinnützigkeit unverhältnismäßig sei. Insofern wird man in der Praxis eine Art Bagatellgrenze anlegen können.

Umsatzsteuerfreie Leistungserbringung beim Jugendfreiwilligendienst

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte mit Urteil vom 24.06.2020 (Az. V R 21/19) darüber zu entscheiden, ob monatlich pauschal vergütete Leistungen von Trägern der Jugendfreiwilligenhilfe an Einsatzstellen der Freiwilligen, mit denen die Ausgaben für Taschengeld, Versicherungen und sonstige Aufwendungen hinsichtlich der Freiwilligen abgedeckt werden, umsatzsteuerbefreit sind.

Der BFH hat diese Frage unter Heranziehung einer aus dem Unionsrecht abgeleiteten Steuerbefreiung bejaht. Nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL befreien die EU-Mitgliedstaaten „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen (...) einschließlich derjenigen, die durch (...) Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere anerkannte Einrichtungen mit sozialem Charakter bewirkt werden“.

Die Jugendfreiwilligendienste gehören zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG)) und dienen einer sozialen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzerlangung der Freiwilligen bei gleichzeitiger Stärkung des Verantwortungsbewusstseins für das Gemeinwohl. Gleichzeitig wird zudem beim Freiwilligendienst die Arbeitsmarktneutralität gewährleistet, da die Freiwilligen lediglich unterstützende, zusätzliche Tätigkeiten verrichten und keine hauptamtlichen Kräfte ersetzen. Der Anwendungsbereich des Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL sei daher eröffnet und die Leistungen daher von der Umsatzsteuer befreit.

Dies gelte sowohl für den Fall, dass sich die jeweilige Einsatzstelle verpflichtet, Geld- und Sachleistungen auf eigene Rechnung an den Jugendlichen zu erbringen (§ 11 Abs. 2 JFDG), als auch für den Fall, dass die jeweilige Einsatzstelle eine monatliche Pauschale an den Träger des Jugendfreiwilligendienstes zahlt (§ 11 Abs. 1 JFDG).

Befreiung von Rundfunkgebühren nur bei anerkannter Gemeinnützigkeit

Das Verwaltungsgericht (VG) Aachen hat in seinem Urteil vom 02.06.2020 (Az. 8 K 2249/18) festgestellt, dass die Befreiung von Rundfunkgebühren gem. § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) voraussetzt, dass die Organisation, die sich auf die Befreiung beruft, als gemeinnützig anerkannt ist. Die bloße Gewerbesteuerbefreiung nach § 3 Nr. 20 GewStG für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime und vergleichbare Einrichtungen rechtfertigt nach dem klaren Wortlaut der Befreiungsnorm im RBStV eine Befreiung nicht.

COVID-19-Pandemie: Finanzielle Hilfen für Behindertenwerkstätten

Die Bundesregierung hat mit Rechtsverordnung vom 06.07.2020 (BGBl. I 2020, S. 1.595) eine Anpassung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) zur Abmilderung der finanziellen Folgen der COVID19Pandemie für Behindertenwerkstätten vorgenommen.

§ 14 Abs. 1 SchwbAV wurde durch die Verordnung um eine Ziffer 7 ergänzt, die es den Integrationsämtern ermöglicht, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel aus der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe auch für Leistungen an Werkstätten für behinderte Menschen und an andere Leistungsanbieter i. S. d. § 60 SGB IX zu verwenden.

Voraussetzung ist, dass die Leistungen zur Kompensation der aufgrund der COVID-19-Pandemie gesunkenen Arbeitsentgelte der dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen verwendet werden.

„Stiftung i. Gr.“ existiert nicht

Das Oberlandesgericht (OLG) Braunschweig hat mit Beschluss vom 08.07.2020 (Az. 3 W 19/20) beschlossen, dass eine Stiftung erst durch die Anerkennung durch die Stiftungsbehörde Rechtsfähigkeit erlangt.

Vor Bekanntgabe der Anerkennung kann der später einzusetzende Stiftungsvorstand keine Rechtshandlungen vornehmen, die Wirkung für oder gegen die Stiftung entfalten. Die Rechtsform „Vor-Stiftung“ ähnlich der GmbH i. Gr. oder dem Vor-Verein gibt es deshalb nicht.

Auch Stiftungen von Todes wegen erlangen erst mit der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde Rechtsfähigkeit.

Für alle gemeinnützigen Organisationen:

Nach der Rechtsprechung des VG Aachen setzt eine Befreiung von Rundfunkgebühren gem. § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 RBStV eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit voraus.

Für Behindertenwerkstätten:

Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe darf zugunsten von Behindertenwerkstätten verwendet werden.

§ 14 Abs. 1 SchwbAV wurde zu diesem Zweck ergänzt.

Die Leistungen müssen zum Ausgleich gesunkener Arbeitsentgelte verwendet werden.

Für Stiftungen:

Eine Stiftung erlangt erst durch die Anerkennung durch die Stiftungsbehörde Rechtsfähigkeit.

Eine „Vor-Stiftung“ ist von der Vor-GmbH oder dem Vor-Verein abzugrenzen und existiert nicht.

Dies umfasst auch Stiftungen von Todes wegen.

Für ehrenamtlich Tätige:

Eine ehrenamtliche Tätigkeit kann ein Grund für eine Terminverlegung sein.

Das FG Münster sah die ehrenamtliche Tätigkeit nicht als erheblichen Grund i.S.d. § 227 Abs. 1 ZPO an.

Der BFH betonte die gesellschaftliche Bedeutung des Ehrenamtes.

Das Urteil des FG wurde aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen.

Für gemeinnützige GmbHs:

Erlöse aus der Veräußerung einer Beteiligung an einer steuerpflichtigen Tochter-GmbH fallen nicht mehr in den Bereich der Vermögensverwaltung, sondern gehören zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Die Revision ist beim BFH anhängig.

Ehrenamtliche Tätigkeit als erheblicher Grund für Terminverlegung in gerichtlichen Verfahren

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Beschluss vom 10.03.2020 (Az. VII B 206/18) entschieden, dass eine ehrenamtliche Tätigkeit als erheblicher Grund für eine Terminverlegung in gerichtlichen Verfahren zu qualifizieren ist.

Das Finanzgericht (FG) Münster hatte als Vorinstanz im Rahmen eines Umsatzsteuerverfahrens mit Urteil vom 09.11.2018 (Az. 14 K 3423/16 AO) anders entschieden. Der Kläger hatte nach Anberaumung des Termins um Verlegung gebeten und ausgeführt, dass zum selben Termin eine Sitzung des Kuratoriums einer Stiftung für Menschen mit Behinderung stattfindet, bei der er ehrenamtlich tätig sei. Das FG Münster lehnte die Verlegung ab, da ein erheblicher Grund i.S.d. § 227 Abs. 1 ZPO nicht vorgetragen und glaubhaft gemacht worden sei.

Der BFH hat die Beschwerde dagegen als zulässig und begründet erachtet. Eine Terminänderung komme wegen Ortsabwesenheit einer Partei aufgrund einer anderweitigen Verpflichtung nur in Betracht, wenn die andere Sache vorrangig ist. Davon war im vorliegenden Fall auszugehen. Zum einen habe das Ehrenamt im Allgemeinen eine gesellschaftlich hervorzuhebende Bedeutung. Zum anderen müsse besonders die Bedeutung der ehrenamtlichen Tätigkeit zur Förderung der Belange von Menschen mit Behinderungen beachtet werden. Das FG habe dies in seiner Entscheidung verkannt, indem es als zweifelhaft ansah, ob eine freiwillig übernommene ehrenamtliche Tätigkeit gegenüber einem Gerichtstermin überhaupt vorrangig sein könne.

Der BFH hat auf die Beschwerde des Klägers wegen Nichtzulassung der Revision das Urteil des FG Münster aufgehoben und die Sache an das FG zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Veräußerungserlös aus dem Verkauf einer Beteiligung: Einnahmen aus Vermögensverwaltung oder aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb?

Das Finanzgericht (FG) Sachsen hat in seinem Urteil vom 14.01.2020 (Az. 3 K 492/13) Erlöse aus der Veräußerung einer Beteiligung an einer steuerpflichtigen Tochter-GmbH dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschafterin zugeordnet, obwohl das Halten der Beteiligung selbst dem Bereich der Vermögensverwaltung zuzuordnen war. Nach Auffassung des Gerichts habe, anders als beim bloßen Halten von Beteiligungen, die Gesellschafterin im Ausgangsfall durch den Verkauf ihrer Gesellschaftsanteile eine entgeltliche Leistung gegenüber einem Dritten erbracht und damit den Bereich der Vermögensverwaltung verlassen.

Gegen das Urteil ist Revision eingelegt worden (Az. des BFH: V R 5/20). Gegen die Entscheidung gibt es unseres Erachtens nach gewichtige Argumente: Der Verkauf eines Vermögensgegenstandes, der dem Bereich der Vermögensverwaltung zugeordnet wird, stellt regelmäßig lediglich den letzten Akt dieser konkreten Vermögensverwaltung dar.

Gemeinnützige Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen und Auftragsforschung

Das Finanzministerium Sachsen-Anhalt hat mit Erlass vom 02.04.2020 (42 S 01876) klargestellt, dass gemeinnützige Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen eine steuerpflichtige Tochter-GmbH errichten können, die (gewerbliche) Auftragsforschung betreibt. Bei dieser Gestaltung verbleibt ein Teil der Auftragsforschung bei der gemeinnützigen Muttereinrichtung und bleibt weiterhin steuerbegünstigt. Die darüber hinausgehende Auftragsforschung wird in der gewerblichen Tochtergesellschaft durchgeführt und gefährdet nicht die Gemeinnützigkeit der Muttergesellschaft.

Überlässt die Muttergesellschaft der Tochtergesellschaft Personal und Geräte, so ist das Entgelt hierfür sowie die Gewinnausschüttung der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft auf Ebene der Muttergesellschaft dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen. In Sachsen-Anhalt führt dieser Erlass zu mehr Rechtssicherheit. Ob die Dividenden wirklich dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder – soweit die Voraussetzungen vorliegen – dem Vermögensverwaltungsbereich zuzuordnen sind, ist fraglich. Grundsätzlich geht die Finanzverwaltung nach wie vor davon aus, dass eine Dividende auf Ebene des Dividendenempfängers dem Bereich zuzuordnen ist, dem die Beteiligung an der Tochtergesellschaft angehört. In der Abwehrberatung könnte man hier sicherlich auch anders argumentieren.

Schwierige Unterscheidung zwischen Zweckänderung und Satzungsänderung

Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat mit Beschluss vom 19.02.2020 (Az. 3 Wx 196/19) entschieden, dass Ergänzungen oder Beschränkungen des Vereinszwecks keine Änderungen i.S.d. § 33 Abs. 1 S. 2 BGB sind, wenn die bisherige Zweckrichtung aufrechterhalten wird.

Gem. § 33 Abs. 1 S. 2 BGB ist zur Änderung des Vereinszwecks die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um zwingendes Recht: In der Satzung des Vereins kann im Hinblick auf eine Zweckänderung etwas Abweichendes bestimmt werden.

Für die Abgrenzung zwischen einer Änderung des Vereinszwecks gem. § 33 Abs. 1 S. 2 BGB und einer bloßen Änderung einer Satzungsbestimmung zum Vereinszweck ist die Satzung des Vereins auszulegen. Diese Auslegung muss objektiv und lediglich anhand des Inhalts der Satzung erfolgen. Willensäußerungen der satzungsbeschließenden Vereinsmitglieder oder sonstige, dem Satzungsinhalt nicht zu entnehmende Umstände spielen für die Auslegung keine Rolle. Der Begriff der Zweckänderung in § 33 Abs. 1 S. 2 BGB ist eng auszulegen. Denn es liegt im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder, frei bestimmen zu können, wann sie Ergänzungen oder Beschränkungen des Vereinszwecks vornehmen wollen.

Der Vereinszweck i.S.d. § 33 Abs. 1 S. 2 BGB ist der oberste Leitsatz der Vereinstätigkeit, der den Charakter des Vereins festlegt. Mithin ist er das „Lebensgesetz des Vereins“ – seine große Leitlinie – um dessentwillen sich die Mitglieder zusammengeschlossen haben und mit dessen Änderung kein Mitglied bei seinem Beitritt zum Verein rechnen kann.

Für gemeinnützige Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen:

Gemeinnützige Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen können eine steuerpflichtige Tochter-GmbH errichten, die (gewerbliche) Auftragsforschung betreibt.

Das Entgelt für eine Überlassung von Personal und Geräten sowie die Gewinnausschüttung der Tochtergesellschaft sind dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen.

Für Vereine:

Zweckergänzungen oder -beschränkungen sind nicht zwingend Zweckänderungen gem. § 33 Abs. 1 S. 2 BGB.

Für eine Zweckänderung müssen nicht alle Mitglieder zustimmen, wenn dies in der Satzung festgelegt ist.

Die Abgrenzung erfolgt anhand einer Auslegung der Vereinssatzung, wobei diese objektiv und eng zu erfolgen hat.

Der Vereinszweck ist der Grund für den Zusammenschluss der Mitglieder, dessen Abänderung für Mitglieder nicht zu erwarten ist.

Nur wenn der Vereinszweck aufgehoben wird, liegt eine echte Zweckänderung vor.

Für gemeinnützige Vereinigungen:

FG Münster, Urteil vom 24.06.2020 – 13 K 2480/16 G

Die vom Verein als Mitgliedsbeiträge ausgewiesenen Beträge waren ausschließlich unechte Mitgliedsbeiträge und somit steuerbare Einnahmen.

Die Satzung verwies auf eine offensichtlich nicht vorhandene Beitragsordnung. Zudem stimmten die nach den behaupteten Regelungen einzunehmenden Beiträge nicht mit den tatsächlich vereinnahmten Beträgen überein.

Die Beträge stellten vielmehr pauschaliertes Entgelt für vom Verein erbrachte Werbeleistungen dar.

Die Beträge wurden auch nicht für Tätigkeiten verwendet, die dem Allgemeininteresse der Mitglieder dienen.

Das heißt, wenn der bisherige Vereinszweck aufrechterhalten bleibt, führt eine Ergänzung oder Beschränkung des Zwecks nicht zur Zweckänderung i.S.d. § 33 Abs. 1 S. 2 BGB.

Echte Mitgliedsbeiträge: FG Münster nennt Voraussetzungen

Das FG Münster hat mit Urteil vom 24.06.2020 (Az. 13 K 2480/16 G) entschieden, dass die in diesem Fall vom Kläger vereinnahmten Mitgliedsbeiträge steuerbare Einnahmen darstellen.

Die Einkünfte wurden vom Verein als Mitgliedsbeiträge ausgewiesen. Nach Auffassung des FG Münster handelt es sich jedoch nicht um sog. echte Mitgliedsbeiträge i.S.d. § 8 Abs. 5 KStG, sondern ausschließlich um steuerbare Einnahmen aus Gewerbebetrieb.

Für das Gericht war nicht feststellbar, ob die Beträge tatsächlich aufgrund der Satzung erhoben wurden. Denn die Beitragsordnung, auf die in der Satzung verwiesen wurde, gab es nicht. Außerdem wichen die tatsächlich eingenommenen Beträge von den Beiträgen ab, die nach den Regelungen der behaupteten Beitragsordnung zu vereinnahmen gewesen wären. Nur rund die Hälfte der Mitglieder hatte den Beitrag bezahlt, der sich aus der Beitragsordnung ergab. Alle anderen hatten entweder zu viel oder zu wenig gezahlt.

Nach Auffassung des FG Münster stellen die Beträge ein pauschaliertes Entgelt für vom Verein erbrachte Werbeleistungen dar. Hierfür spreche, dass der Kläger die Beiträge in der Buchführung zunächst in voller Höhe als Umsatzerlöse erfasst habe und die Beitragshöhe auch davon abhing, wie sehr ein Mitglied von der Werbeleistung profitierte. Zudem waren die zu leistenden Zahlungen mit einigen Mitgliedern individuell entsprechend marktwirtschaftlicher Grundsätze ausgehandelt worden. Schließlich seien die Zahlungen von Nichtmitgliedern für Leistungen des Vereins mit der Höhe des durchschnittlichen Mitgliedsbeitrags vergleichbar.

Maßgeblich war auch, dass die Beiträge fast ausschließlich für die vom Verein erbrachten Werbeleistungen verwendet wurden und nicht für etwaige über die Werbeleistungen hinaus erbrachte und allein dem Allgemeininteresse der Mitglieder dienende Tätigkeiten. Daher waren die Beiträge auch nicht als anteilige Mitgliedsbeiträge zu qualifizieren, sondern ausschließlich als sog. unechte Mitgliedsbeiträge.

Somit ergeben sich für echte Mitgliedsbeiträge i.S.d. § 8 Abs. 5 KStG folgende Voraussetzungen:

- Die Beiträge werden aufgrund einer tatsächlich umgesetzten Satzungsregelung erhoben.
- Die jeweilige Beitragshöhe ist transparent und durch entsprechende Belege nachvollziehbar.
- Die Beiträge werden erhoben, um die Kosten solcher Tätigkeiten zu decken, die dem Allgemeininteresse aller Mitglieder dienen.

EuGH bestätigt: Keine Steuerermäßigung bei der Überlassung von Bootsliegeplätze

Der Entscheidung des EuGH liegt eine Entscheidung des BFH zugrunde. Der BFH entschied mit Urteil vom 24.06.2020 (Az. V R 47/19), dass die Überlassung von Bootsliegeplätzen nicht steuersatzermäßigt sei.

Ein gemeinnütziger Verein zur Förderung des Segel- und Motorwassersports unterhält in seinem Hafen Liegeplätze, welche Gästen gegen Entgelt zur Verfügung stehen. Der Verein stritt mit dem Finanzamt vor dem Finanzgericht darum, ob die Einnahmen aus der Überlassung dem ermäßigten Steuersatz zu unterwerfen seien. Das FG lehnte die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG ab, da es sich nicht um die Vermietung von Campingflächen handele. Mit der Revision wandte sich der Verein gegen die Entscheidung. Der Verein sah die Besteuerung mit dem Regelsteuersatz als gleichheitswidrig an, weil die Überlassung von Flächen für Wohnmobile und Wohnwagen ein vergleichbarer wirtschaftlicher Vorgang sei, der ermäßigt besteuert werde.

Der BFH legte die Frage dem EuGH vor. Dieser lehnte eine Gleichheitswidrigkeit der Regelbesteuerung jedoch ab. Der BFH wies die Revision nun als unbegründet zurück. Die Überlassung von Wasserflächen falle nicht unter die Campingflächenüberlassung i.S.d. § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem Unionsrecht, da die Vermietung von Bootsliegeplätzen nicht in Art. 98 Abs. 2 i.V.m. Anhang III Nr. 12 MwStSystRL erwähnt sei und grundsätzlich auch nicht unter den dort genannten Begriff der „Beherbergung“ falle.

Die Steuersatzermäßigung des § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG für Leistungen einer gemeinnützigen Körperschaft greife ebenfalls nicht. Der Verein stehe bei der Vermietung der Bootsliegeplätze in unmittelbarem Wettbewerb mit anderen Unternehmen, deren Leistungen dem allgemeinen Steuersatz unterliegen. Daher sei gem. § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a S. 3 Alt. 1 UStG eine Steuersatzermäßigung ausgeschlossen.

Für Segel- und Wassersportvereine:

Die Überlassung von Bootsliegeplätzen ist nicht steuersatzermäßigt.

Das Finanzgericht lehnte eine Steuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG ab.

Der EuGH verneinte die Gleichheitswidrigkeit der Regelbesteuerung.

Eine Steuersatzermäßigung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG scheidet ebenso aus.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Linn Goppold Treuhand GmbH
Leopoldstr. 175, 80804 München

✉ info@linngoppold.de

🌐 www.linngoppold.de

Ganzheitliche Beratung für Ihren Erfolg

Als erstklassige Kanzlei für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung in München helfen wir unseren Mandanten dabei, ihre unternehmerischen und finanziellen Ziele zu erreichen. Mit einem klaren Fokus auf Qualität und Professionalität, die uns bereits durch verschiedene Zertifizierungen bestätigt wurden, beraten wir unsere aus dem In- und Ausland stammenden Mandanten bei allen steuerlichen, wirtschaftsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen – unabhängig von deren Rechtsform, Größe und Branche.

Dank unseres Teams aus spezialisierten, hoch qualifizierten Mitarbeitern, unserer interdisziplinären Fachkompetenz und unseres umfassenden Leistungsspektrums sind wir immer in der Lage, für Ihre unternehmerische Herausforderung eine individuelle Lösung zu entwickeln. Unterstützt werden wir dabei bei Bedarf auch von unserem leistungsstarken HLB-Netzwerk mit zahlreichen namhaften Steuer- und Wirtschaftsexperten in mehr als 700 Büros in 150 Ländern.

Für weitere Fragen und ein persönliches Gespräch stehen Ihnen die Beratungsexperten der HLB Linn Goppold jederzeit zur Verfügung und freuen sich auf Ihre Anfrage.

www.linngoppold.de/team

Linn Goppold Treuhand GmbH
Leopoldstr. 175, 80804 München

☎ +49 (0)89 179093-0

✉ info@linngoppold.de

🌐 www.linngoppold.de

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 08.01.2021